

- 397 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14
"Windmühlenweg" nach § 13 BBauG (alt)

vom 27. April 1978

Aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 27.04.1978 folgende vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die Linien zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung im Bereich der Flurstücke Nr. 35 und 72 werden ersatzlos aufgehoben.
2. Die Festsetzungen für die vorgesehene Reihenhausbebauung und die ausgewiesene Fläche für Gemeinschaftsanlagen werden aufgehoben.
3. Für den Bereich der Flurstücke Nr. 35, 72, 73, 74 und 69 (jeweils teilweise) der Flur 0 wird folgende Bauweise festgesetzt:
 $WA \ 0 \ 1, \ 25^{\circ} - 30^{\circ}, \ 0,4 \ 0,5$
4. Im östlichen Änderungsbereich wird eine Stichstraße mit Wendehammer ausgewiesen und im westlichsten Bereich erfolgt die Erschließung über eine Stichstraße. Das hinterliegende Grundstück wird durch eine GL-Fläche erschlossen, für die die begünstigten die Anlieger und die Versorgungsträger sind.
5. Die überbaubare Grundstücksfläche wird nach Norden verschoben. "

Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen besonders kenntlich gemacht sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" liegt mit Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6 (Zimmer 3), 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

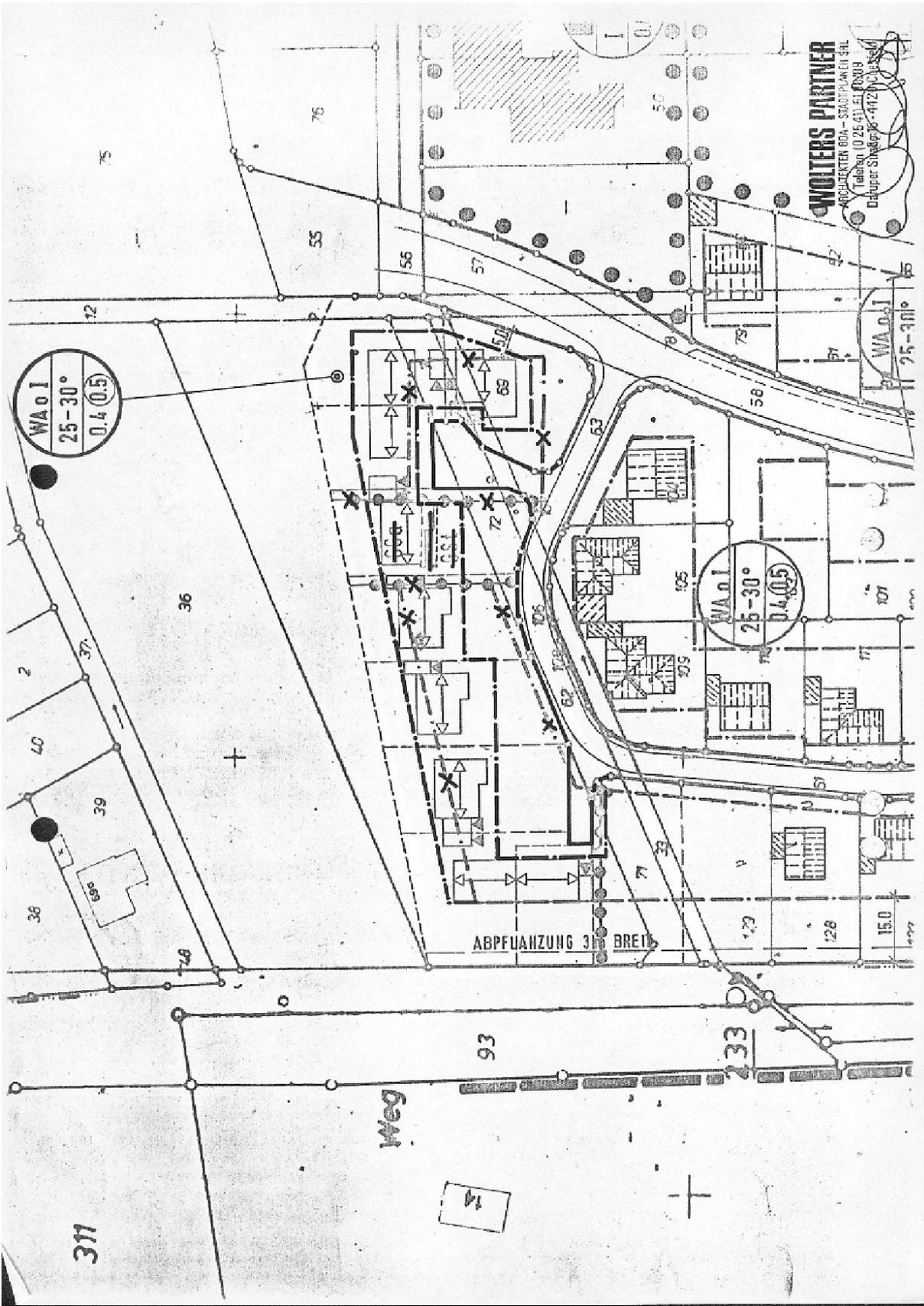
Die Satzung zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Satz 4 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 27. April 1978


(Pohl)

Bürgermeister



WOLTERS PARTNER
 ARCHITECTEN BDA - STÄDTPLANER UND URBAN
 Tullnstr. 10 25431 51 60003
 Dattop: 034276-4472

